Kanton Schaffhausen Regierungsrat Beckenstube 7

CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11 Fax +41 (0)52 632 72 00 staatskanzlei@ktsh.ch Bundesamt für Kommunikation Abteilung Telecomdienste und Post Zukunftsstrasse 44 2501 Biel

per E-Mail an: tp@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 15. März 2016

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die Bemühungen zur Verbesserung des Wettbewerbs und der Stärkung von Konsumentenanliegen im Telekombereich. Im Einzelnen haben wir allerdings folgende Bemerkungen:

1. Etappenweises Vorgehen

Eine etappenweise Revision des FMG erachten wir aus volkswirtschaftlicher Sicht als kritisch. Die Aussicht auf eine zukünftig technologieneutrale Ausgestaltung der Netzzugangsregeln führt zu Unsicherheiten bei den Netzbetreibern und Investoren, was zu einer zurückhaltenden Investitionstätigkeit und somit zu einer Benachteiligung der Randregionen führen könnte. Ein leistungsfähiges und flächendeckendes Netz ist jedoch zentral für die Wirtschaft des Kantons Schaffhausen. Es wird beantragt, die Zugangsbestimmungen für die neuen Netze mit der aktuellen Gesetzesrevision zu regeln.

2. Internationales Roaming

Preissenkungen aufgrund der Umstellung auf sekundengenaue Abrechnung sowie die Möglichkeit von Preisobergrenzen sind aus Verbrauchersicht sehr zu begrüssen. Die Gefahr besteht aber, dass die drohenden Umsatzeinbussen auf andere, nicht regulierte Produkte umgewälzt werden. Es wird <u>beantragt</u> im Fernmeldegesetz entsprechende Bestimmungen zu erlassen, um ein solches Vorgehen zu verhindern.

3. Konsumenten und Jugendschutz

Grundsätzlich soll der Markt bzw. Wettbewerb die Produktepolitik der Unternehmen beeinflussen und nicht der Regulator. Der Zwang, Bündelprodukte müssten auch als Einzelprodukte angeboten werden, greift zu sehr in das unternehmerische Handeln ein.

4. Vorleistungsmärkte und Netzzugang

Die bestehenden Regelungen für das Kupfernetz haben sich bewährt. Systemanpassungen führen zu Mehraufwendungen. Ein deutlicher Mehrwert und Nutzen ist durch die neuen Bestimmungen nicht erkennbar. Hingegen soll bereits jetzt der Netzzugang für die neuen Technologien dahingehend geregelt werden, wonach der Bundesrat bei ausbleibendem Wettbewerb regulierend eingreifen kann.

5. Notrufdienst

Die Leitweglenkung der Notrufe zur zuständigen Alarmzentrale erfolgt schon heute unentgeltlich. Der Klarheit halber sollte dies festgehalten werden. Die Leistungserbringung im Zusammenhang mit Notrufen erfolgt ausschliesslich durch die Kantone. Dementsprechend sind diese
auch zwingend miteinzubeziehen, bevor ihnen die neue Aufgabe übertragen respektive sie mit
veränderten Rahmenbedingungen konfrontiert werden. Deshalb ist der Art. 20 wie folgt anzupassen (Änderung fett markiert im Gesetzestext):

Art. 20 Notrufdienst

²Sie müssen die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe sicherstellen, so dass die Notrufe unentgeltlich über den Grundversorger zur zuständigen Alarmzentrale geleitet werden. (...).

³Der Bundesrat kann **nach Anhörung der Kantone** die Pflicht zur Erbringung des Notrufdienstes auf weitere Fernmeldedienste ausdehnen, die öffentlich zugänglich sind und einer verbreiteten Nachfrage entsprechen.

6. Frequenzen und Anlagen

Eine Bevorzugung der Verwaltungseinheiten des VBS gegenüber den im Bevölkerungsschutz tätigen Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ist unseres Erachtens nicht begründbar. Deshalb ist Art. 22 wie folgt anzupassen (Änderung fett markiert im Gesetzestext):

Art. 22 Nutzung des Funkfrequenzspektrums

⁴Für Frequenzen, die der Armee zugewiesen sind und durch die Verwaltungseinheiten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport **oder Organisationen** des Bevölkerungsschutzes genutzt werden, sieht er keine Einschränkung nach Absatz 2 vor.

Im Falle eines Truppenaufgebotes sind auch die zivilen Behörden auf zusätzliche Kommunikationskapazitäten angewiesen; diesem Umstand wurde früher durch die besondere Stellung der "kriegswichtigen Teilnehmer" Rechnung getragen. Deshalb ist Art. 25 wie folgt anzupassen (Änderung fett markiert im Gesetzestext):

Art. 25 Frequenzverwaltung

Er kann der Armee **sowie den Organisationen des Bevölkerungsschutzes** bei einem Truppenaufgebot für die Dauer des Einsatzes zusätzliche freie oder bereits konzessionierte Frequenzen zuweisen.

7. Verzeichnisdaten

Art. 21 Erhebung und Bereitstellung von Verzeichnisdaten

Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes erheben und aktualisieren die Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden. Dabei gilt Folgendes:

- a. Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sind <u>nicht</u> verpflichtet, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen.
- b. Sie müssen aber sicherstellen, dass die Daten den Angaben der Kundinnen und Kunden entsprechen.
- c. (...).

Die neue Bestimmung würde zu einer Anonymisierung der Teilnehmer führen, was sowohl im Zusammenhang mit Notrufen als auch aus kriminalpolizeilicher Sicht nicht akzeptabel ist. Auch aus Sicht der Terrorbekämpfung ist eine schnelle Aufklärung im Sinne der schweizerischen Sicherheit äusserst wichtig. Gemäss den Entwürfen zum Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) sowie zur Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) wird verlangt, dass beim Verkauf von Prepaid-Karten Name, Vorname und Geburtsdatum der Kundin bzw. des Kunden anhand eines

gültigen Personalausweises erfasst werden. Die vorgeschlagene Bestimmung im Entwurf zum revidierten FMG steht dazu im Widerspruch.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger